



Wanderlager anzeigen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Wanderlager anzeigen

Wanderlager sind Verkaufsveranstaltungen, bei denen der Gewerbetreibende im Reisegewerbe, d.h. außerhalb seiner Niederlassung und außerhalb einer Messe, einer Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Vertriebsstätte aus (wie z. B. bei einer Kaffeefahrt eine angemietete Gaststätte, Veranstaltungsraum, Verkaufsbude oder Kraftfahrzeug) vorübergehend Waren verkauft oder Leistungen anbietet oder Bestellungen von Waren oder Leistungen annimmt.

Das Wanderlager ist anzuzeigen, wenn

- es öffentlich, z. B. in Zeitungen, auf Plakaten, im Internet oder anderen Medien, angekündigt oder beworben wird und
- die An- und Abreise der Teilnehmenden zum und vom Ort des Wanderlagers durch die Veranstaltenden oder von mit diesen zusammenwirkenden Personen erfolgt.

Die Anzeige muss durch die Veranstaltenden spätestens vier Wochen vor Beginn des Wanderlagers erfolgen.

Das Wanderlager muss auch dann angezeigt werden, wenn es im Ausland veranstaltet werden soll.

Voraussetzungen

- **gültige Erlaubnis - Reisegewerbekarte**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121916/>)
- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung über die BundID**

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige - Veranstaltung eines Wanderlagers**
Nutzen Sie bitte den Mustervordruck! (siehe „Formulare“)
Die Anzeige kann entweder postalisch oder elektronisch über das Onlineverfahren angezeigt werden.

Die Anzeige muss die folgenden Angaben enthalten:

1. den Ort, das Datum/Zeitraum und die Uhrzeit/zeitliche Dauer des Wanderlagers,
2. Art der angebotenen Waren und/oder Leistungen,
3. Angaben zum Veranstaltenden: Name/Firma, Anschrift der gewerblichen Niederlassung, Kontaktdaten, ggf. Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister sowie die entsprechende Registernummer; bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und die vertretungsberechtigten Personen,
4. Angaben für eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit den Veranstaltenden, einschließlich einer Telefonnummer, Mobiltelefonnummer und einer E-Mail-Adresse,
5. Angaben zu den Waren- und/oder Leistungsanbietenden: Name/Firma, Anschrift der gewerblichen Niederlassung, ggf. Handels-, Vereins- oder

Genossenschaftsregister sowie die entsprechende Registernummer;
bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und die
vertretungsberechtigten Personen,

6. ggf. Name der schriftlich bevollmächtigten Vertretenden, die das
Wanderlager vor Ort für den Veranstaltenden leiten,
7. den Wortlaut und die Form der beabsichtigten öffentlichen
Ankündigungen (Kopien der öffentlichen Ankündigungen sind
beizufügen)

- **Reisegewerbekarte**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121916/>)

Nachweis durch Vorlage der Erlaubnisurkunde bzw. Kopie

- **Wichtige Hinweise zur Durchführung von Wanderlagern**

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch die/den in der Anzeige
genannten Veranstaltenden geleitet werden. Eine Vertretung durch eine
schriftlich bevollmächtigte Person ist möglich.

Eine öffentliche Ankündigung muss enthalten:

1. die Art der Waren und/oder Leistungen, die im Rahmen des
Wanderlagers angeboten werden,
2. den Ort des Wanderlagers,
3. den Namen der Veranstaltenden, die Anschrift der gewerblichen
Niederlassung, sowie Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und
unmittelbare Kommunikation mit den Veranstaltenden ermöglichen,
einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse,
4. Informationen in leicht erkennbarer und deutlich lesbarer oder sonst
gut wahrnehmbarer Form, unter welchen Bedingungen den
Verbrauchern bei Verträgen, die im Rahmen des Wanderlagers
abgeschlossen werden, Widerrufsrechte zustehen.

**Es ist gesetzlich verboten in der öffentlichen Ankündigung für Ihr
Wanderlager unentgeltliche Zuwendungen (in Form von Waren oder
Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und
Ausspielungen anzukündigen!**

Formulare

- **Anzeige - Veranstaltung eines Wanderlagers**

([https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberec
ht/_assets/winr320-gewo_anzeige-veranstaltung-wanderlager.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberec ht/_assets/winr320-gewo_anzeige-veranstaltung-wanderlager.pdf))

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Gewerbeordnung (GewO) § 56a**

(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_56a.html)

Weiterführende Informationen

- **Informationen zu Wanderlager (IHK Berlin)**

([https://www.ihk.de/berlin/produktmarken/branchen/handel/brancheninforma
tionen/verkaufsveranstaltungen/wanderlager-2279984](https://www.ihk.de/berlin/produktmarken/branchen/handel/brancheninformat ionen/verkaufsveranstaltungen/wanderlager-2279984))

- **Hinweise zum Datenschutz (Ordnungsämter des Landes Berlin)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberech/ht_assets/winr_105_merkblatt_dsgvo.pdf)
- **Reisegewerbe Erlaubnis (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121916/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.berlin.de/ea/unsere-online-verfahren/login-bereich-service-konto/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Anzeige des Wanderlagers ist bei dem für den Ort des Wanderlagers zuständigen Ordnungsamt zu stellen. Soll das Wanderlager im Ausland stattfinden, ist für die Anzeige das Ordnungsamt am Ort der Niederlassung der Veranstaltenden zuständig.